

KALCKREUTH
RECHTSANWÄLTE

KALCKREUTH RECHTSANWÄLTE
UNTER DEN LINDEN 32-34 D-10117 BERLIN

RTL Interactive GmbH
Herrn Rechtsanwalt Christoph Zippel
- Legal Affaires -
Am Coloneum 1

50829 Köln

Alexander Graf von Kalckreuth
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Ben M. Irle LL.M.
Rechtsanwalt
Dr. Steffen Bunnenberg
Rechtsanwalt
Nils Gruske
Rechtsanwalt
Jan O. Baier LL.M. (UCT)
Rechtsanwalt

Per Telefax vorab (0221)780 1209

- 4 Seite(n)/page(s) -

Unter den Linden 32-34
D-10117 Berlin

FOH
+49(0)30. 210 219 60
FAX
+49(0)30. 210 219 70
MAIL
berlin@kalckreuth.de

Berlin, den 13.03.2009
Unser Zeichen: 259-09/ko
E-Mail: kalckreuth@kalckreuth.de

Klößner, Philipp ./. RTL Television GmbH „www.dsds-news.de“
Ihr Schreiben vom 06.03.2009

Sehr geehrter Herr Kollege Zippel,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr Philipp Klößner mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Die von Ihnen geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wird unser Mandant nicht abgeben. Die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche bestehen nicht. Im Einzelnen:

Sie fordern von unserem Mandanten, die Internetdomain „dsds-news.de“ nicht mehr zu verwenden oder verwenden zu lassen oder sonst zu nutzen. Das Markenrecht aber gewährt einen solchen

Anspruch, der sich auch auf eine rein private Nutzung dieser Domain beziehen würde, von vornherein nicht. Aufgrund des Markenrechts dürften nur markenrechtsverletzende Handlungen im **geschäftlichen Verkehr** verboten werden. In jedem Fall würde daher bereits Ihre diesbezügliche Forderung zu weit greifen.

Weiter fordern Sie von unserem Mandanten, es zu unterlassen, den Begriff „DSDS“ im geschäftlichen Verkehr – insbesondere im Zusammenhang mit der Schaltung von Internet-Werbemitteln – zu verwenden. Auch dieser Anspruch besteht nicht. Denn es fehlt schon an einer markenmäßigen Nutzung der Bezeichnung „DSDS“ durch unseren Mandanten. Der Bestandteil „dsds“ ist mit dem Wort „news“ zur Gesamtbezeichnung nach Art einer Bestimmungsangabe verbunden. Der Internetnutzer erwartet unter dieser Bezeichnung ein Themenportal mit Informationen und sonstigem Textmaterial, welches sich mit dem gesellschaftlichen Phänomen „Deutschland sucht den Superstar“ auseinandersetzt. Tatsächlich handelt es sich dabei auch um ein genau solches Themenportal mit redaktionellem Schwerpunkt, welches mithin auch von Art. 5 GG (Pressefreiheit) geschützt ist. Schon in der Überschrift der Internetseite heißt es: „inoffizielle news- und fanseite“. Bereits durch das Wort „inoffiziell“ wird der Internetbenutzer darüber aufgeklärt, dass es sich bei diesem Portal nicht um ein vom Sender oder Markenrechtsinhaber selbst betriebenes Portal, welches als „offizielle news- und fanseite“ bezeichnet wäre, handelt. Unser Mandant nutzt mithin die Bezeichnung „DSDS“ zur Bezeichnung der Fernsehsendung, um welche sich die von ihm betriebene News- und Fanseite dreht. Er handelt mithin nicht anders, wie beispielsweise ein Online-Nachrichtenportal, welches in der Schlagzeile – über Google ohne Weiteres auffindbar – die Bezeichnung „DSDS“ nutzt, um neueste Entwicklungen in der Sendung zu beschreiben. Auch auf einem solchen Nachrichtenportal, beispielsweise „Spiegel Online“, finden sich neben redaktioneller Berichterstattung unter Nutzung von Markenbegriffen in Schlagzeilen Anzeigen, Shop-Angebote etc. Nicht anders verhält es sich mit dem Portal unseres Mandanten. Wer im Internet, aber insbesondere über Google, nach „News“ zu „DSDS“ sucht, erwartet im Übrigen selbstverständlich nicht allein Webseiten des Senders oder des Produzenten der Sendung zu finden. Schließlich beschäftigt sich die gesamte Medienwelt regelmäßig mit bekannten Fernsehformaten. Selbst wenn man aber annehmen würde, dass eine markenmäßige Nutzung des Begriffs „DSDS“ unseres Mandanten vorläge, was – wie dargelegt – nicht der Fall ist, führt die Nennung eines fremden Kennzeichens als beschreibende Angabe gemäß § 23 MarkenG nicht generell zu einer Markenverletzung. Vielmehr ist es dem Verkehr erlaubt, ein Kennzeichen zu verwenden, wenn es als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung dient. Genau

dies geschieht hier. Ein „DSDS“-Fan-Portal wird von unserem Mandanten als solches bezeichnet. Die als solche nicht zu beanstandende Bestimmung der Website und deren Thema macht es zwingend erforderlich, die Bezeichnung „DSDS“ mit einem entsprechenden Zusatz zur Kennzeichnung des Portals mit aufzuführen. Genau diese Bestimmung, dieses Thema, unterscheidet das Portal unseres Mandanten von anderen Themen bzw. Fan-Portalen und ist Ausdruck der Spezialisierung dieses Fan-Portals auf die Sendung „DSDS“. Ohne die Nennung dieser Bezeichnung wäre das Betreiben eines themenspezifischen Informationsportals zu einer Sendung, wie es unser Mandant betreibt, unmöglich.

Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil auf dem Portal Anzeigen geschaltet und ein Fan-Shop mit Verlinkungen zu Produkten zum Format eingebunden sind. Die Benutzung der Bezeichnung „DSDS“ dient zur Bezeichnung der Produkte in dem Fan-Shop und zur Bezeichnung der Themen der Berichterstattung. Die Produkte sind nicht Produkte unseres Mandanten, sondern Originalprodukte, die unter Ihrer Lizenz zum Kauf angeboten und durch unseren Mandanten beworben werden. Insofern griffe hier zugunsten unseres Mandanten jedenfalls das markenrechtliche Institut der Erschöpfung gemäß § 24 MarkenG. Unser Mandant gibt sich zudem nicht als Hersteller der Produkte aus. Eine Herkunftstäuschung ist nicht erkennbar. Die vom Grundgesetz geschützte Pressefreiheit, auf die sich hier selbstverständlich auch unser Mandant berufen kann, umfasst auch die Freiheit, das redaktionelle Angebot über Anzeigen, Shop-Verlinkungen oder Ähnliches zu finanzieren. Nichts anderes machen „Spiegel Online“, „Bild.de“, „Focus Online“ oder „FAZ.NET“, um nur einige wenige zu nennen. Der Schutz der Pressefreiheit besteht im Übrigen unabhängig von der Qualität bzw. der thematischen Ausrichtung des Portals.

Soweit Sie darüber hinaus Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht gegen unseren Mandanten geltend machen wollten, wären diese ohnehin gemäß § 11 UWG verjährt. Sie hatten mit unserem Mandanten bereits vor ca. zwei Jahren in dieser Sache Kontakt, sodass die sechsmonatige Verjährungsfrist längst verstrichen ist. Auch liegt es durchaus nahe, dass die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche – selbst wenn man sie als bestehend ansehen wollte – aufgrund der andauernden Duldung gemäß § 242 BGB verwirkt wären. Das Internetportal unseres Mandanten ist in Google bei Angabe des Begriffs „DSDS“ aufgrund seiner interessanten Inhalte von Google hoch gelistet und war auch für Sie nicht zu übersehen.

KALCKREUTH
RECHTSANWÄLTE

Ausweislich der Tatsache, dass Sie vor ca. zwei Jahren mit unserem Mandanten in dieser Sache schon einmal Gespräche geführt hatten, liegt ersichtlich auch keine Eilbedürftigkeit für einen etwaigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

KALCKREUTH
RECHTSANWÄLTE



Alexander Graf von Kalckreuth

Rechtsanwalt